



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_37 **JAHRGANG 52**
22. Mai 2023

Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 22.05.2023

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Teilstudiengänge und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte (LP)
- § 5 Prüfungen, Nachweise und Prüfungsfristen
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschüsse
- § 8 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Erfassung, Anrechnung, Mitteilung und Bekanntgabe von Leistungspunkten (LP) und Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
- § 14 Integrierte Prüfungen
- § 15 Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten
- § 16 Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 17 Elektronische Prüfungsarbeiten ("E-Prüfungen")
- § 18 Fachpraktische Prüfungen
- § 19 Sammelmappe
- § 20 Präsentation mit Kolloquium
- § 21 Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis")
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Abschluss des Kombinationsstudienganges Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education und der zugehörigen Teilstudiengänge
- § 23 Zusatzleistungen
- § 24 Zeugnis
- § 25 Bachelorurkunde

- § 26 Ungültigkeit einer Prüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Der erfolgreiche Abschluss des Kombinationsstudienganges Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education weist die für den Übergang in einen weiterführenden Studiengang, der zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung führt, notwendigen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln nach und belegt den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbständig zu bearbeiten.

§ 2

Teilstudiengänge und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education sind der Teilstudiengang 1 (Sonderpädagogik), der durch das Institut für Bildungsforschung in der School of Education eingerichtet wird, und zwei fachspezifische Teilstudiengänge 2 und 3 zu studieren. Die Teilstudiengänge 2 und 3 sind bei der Einschreibung anzugeben. Als Teilstudiengang 2 ist eines der folgenden Fächer zu studieren:

In der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften

- Deutsch,

in der Fakultät für Mathematik- und Naturwissenschaften

- Mathematik.

Als Teilstudiengang 3 ist das nicht als Teilstudiengang 2 gewählte Fach oder eines der folgenden Fächer zu studieren:

In der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften

- Englisch,
- Evangelische Religionslehre,
- Französisch,
- Geschichte,
- Katholische Religionslehre,
- Musik,
- Praktische Philosophie,

in der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

- Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht),
- Sport,

in der Fakultät für Mathematik- und Naturwissenschaften

- Biologie,
- Chemie,
- Physik,

in der Fakultät für Design und Kunst

- Kunst.

Wird als Teilstudiengang 3 Physik gewählt, muss als Teilstudiengang 2 Mathematik studiert werden.

- (2) Der Zugang zu den Teilstudiengängen Kunst, Musik und Sport setzt den Nachweis der spezifischen Eignung für diese Fächer voraus. Diese wird jeweils in besonderen Verfahren festgestellt.
- (3) Die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge können bestimmen, dass die Einschreibung zu versagen ist, wenn in einem bisherigen Studiengang oder Teilstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum jeweiligen Teilstudiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 3

Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad "Bachelor of Education", abgekürzt "B.Ed.".

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education einschließlich des Moduls "Thesis" beträgt sechs Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie des Moduls "Thesis" werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben. Ein LP stellt den durchschnittlich zu leistenden Arbeitsaufwand eines Studierenden im Umfang von 30 Stunden dar (ECTS-Leistungspunkte).
- (3) Im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education sind in den aufgeführten Teilstudiengängen und dem Modul "Thesis" durch Abschluss der jeweiligen Module gemäß den Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) die angeführten LP zu erwerben:

1. Im Teilstudiengang 1 (Sonderpädagogik)	94 LP
2. Im Teilstudiengang 2 (erstes Fach)	38 LP
3. Im Teilstudiengang 3 (zweites Fach)	38 LP
4. Im Modul "Thesis" in einem der Teilstudiengänge 1, 2 oder 3	10 LP
- (4) LP sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn alle Leistungen des Moduls erbracht worden sind und das jeweilige Modul abgeschlossen wurde. Bei benoteten Modulen erfolgt die Benotung gemäß § 22 Abs. 1. LP werden durch Nachweis individuell erkennbarer Leistungen erworben.
- (5) Die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) regeln für jedes Modul der Teilstudiengänge
 - Bezeichnung des Moduls,
 - Umfang des Workloads des Moduls in ECTS-Leistungspunkten (LP),
 - Gewichtung der Note des Moduls für die Gesamtnote,
 - Anzahl der unbenoteten Studienleistungen des Moduls,
 - Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Prüfungen,
 - ggf. Voraussetzungen für die Prüfung,
 - Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Moduls.
- (6) Die auf Grundlage der Modulbeschreibungen im Anhang der fachspezifischen Bestimmungen erstellten Modulhandbücher enthalten verbindliche und detaillierte Angaben zu
 - den zu erwerbenden Lernergebnissen,
 - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie ggf. eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 - den ggf. verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
 - den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
 - dem Umfang der Arbeitslast der Prüfungen und der unbenoteten Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 - ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.

Die Modulhandbücher sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sie sind bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Abs. 5 und der Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) an diese anzupassen.

§ 5

Prüfungen, Nachweise und Prüfungsfristen

- (1) In den Prüfungen soll die*der Kandidat*in die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Prüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen der Teilstudiengänge (Fachspezifische Bestimmungen) durchgeführt.
- (2) In den Prüfungen soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er über die geforderten Kompetenzen verfügt. Dies schließt insbesondere die fachlichen Kenntnisse und das Vermögen ein, die

Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Problemlösungen zu erarbeiten und verständlich darzustellen.

- (3) Die Module werden in der Regel jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. Prüfungen sind als Mündliche Prüfung (§ 12), als Schriftliche Prüfung unter Aufsicht (Klausur) (§ 13), als Integrierte Prüfung (§ 14), als Schriftliche Hausarbeit (§ 15), als Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 16), als Elektronische Prüfungsarbeit (§ 17), als Fachpraktische Prüfung (§ 18), als Sammelmappe (§ 19), als Präsentation mit Kolloquium (§ 20) oder als eine Kombination mehrerer solcher Prüfungsformen durchzuführen. Abweichend hiervon können die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges festlegen, dass bestimmte Module durch einen unbenoteten Nachweis oder mehrere unbenotete Nachweise (unbenotete Studienleistungen) abgeschlossen werden.
- (4) Wenn die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges für eine Prüfung alternative Prüfungsformen vorsehen, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen).
- (5) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüfer*innen bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der LP vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (6) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der*des Kandidat*in mit Zustimmung des Fach-Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden bzw. stattfinden. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache als der in der zugehörigen Lehrveranstaltung besteht kein Anspruch.
- (7) Kandidat*innen können an Prüfungen und prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen nur in den Teilstudiengängen teilnehmen, in die sie eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer*in zugelassen sind. Die fachspezifischen Bestimmungen können das Erbringen einzelner Prüfungsleistungen von der Erfüllung spezifischer Zulassungsvoraussetzungen abhängig machen und festlegen, dass das Vorliegen dieser Zulassungsvoraussetzungen vor der Anmeldung der abschließenden Prüfung gegenüber dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss zu dokumentieren ist.
- (8) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass der Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education einschließlich des Moduls "Thesis" innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann. Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (9) Die Anmeldung zu eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen. Für eine eingeschränkt wiederholbare Prüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgt die Anmeldung ohne Frist. Für eine eingeschränkt wiederholbare Prüfung in Form einer integrierten Prüfung erfolgt die Anmeldung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin.
- (10) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen / Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle die Modalitäten, wie z. B. die An- und Abmeldezeiträume.
- (11) Zum Bestehen einer Prüfung muss mindestens die Note 4,0 erreicht werden. Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, entsprechend der Angabe in den Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) einmal, zweimal, dreimal oder uneingeschränkt oft wiederholt werden; dies gilt nicht für die Abschlussarbeit. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges nichts anderes vorsehen, ist die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung nicht zulässig.
- (12) Die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges können eine zeitliche Befristung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung vorsehen. Das gilt nicht für die Abschlussarbeit, die innerhalb eines Teilstudienganges nicht wiederholt werden kann.

§ 6

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Kandidat*in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder

teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die*der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen, von der*dem Vorsitzenden dieses Fach-Prüfungsausschusses festzusetzenden Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind auf Antrag Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Prüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Fach-Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 7

Prüfungsausschüsse

- (1) Die beteiligten Fakultäten sowie die School of Education bilden für jeden Teilstudiengang, der in der jeweiligen Fakultät bzw. im Institut für Bildungsforschung (IfB) eingerichtet ist, jeweils einen Fach-Prüfungsausschuss. Dieser ist für die Prüfungen in dem jeweiligen Teilstudiengang zuständig. Unbeschadet der nach Abs. 2 bei dem zentralen Prüfungsausschuss liegenden Verantwortungen entscheidet er für den jeweiligen Teilstudiengang im Rahmen der geltenden Ordnungen der Universität über fachspezifische Fragen von Zugang und Einstufung, einschließlich Notenfestsetzungen, über die Gleichwertigkeit und Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen sowie über Widersprüche gegen von ihm getroffene Entscheidungen. Abweichend von Satz 1 und nach Zustimmung durch den Gemeinsamen Studienausschuss der School of Education (GSA) können die fachspezifischen Bestimmungen die organisatorische und inhaltliche Verantwortung und die Zuständigkeit für alle Entscheidungen, die einem Fach-Prüfungsausschuss im Sinne dieser Ordnung für ein Modul obliegen, für dieses Modul dem Fach-Prüfungsausschuss eines anderen Teilstudienganges des Kombinationsstudienganges Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education zuweisen, der dasselbe Modul beinhaltet.
- (2) Die School of Education bildet durch die Wahl durch den GSA einen zentralen Prüfungsausschuss. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert im Rahmen der geltenden Ordnungen der Universität die Verfahren zu Zugang und Einstufung in den Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education und in dessen Teilstudiengänge einschließlich Notenfestsetzungen sowie zur Gleichwertigkeit und Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen. Er entscheidet in Angelegenheiten, die mehr als einen Teilstudiengang betreffen, auf der Grundlage einer Stellungnahme der Vorsitzenden der jeweiligen Fach-Prüfungsausschüsse. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über Doppelanrechnungen sowie über Widersprüche gegen Entscheidungen des zentralen Prüfungsausschusses. Der zentrale Prüfungsausschuss erhält Einsicht in die Prüfungsakten aller Teilstudiengänge.
- (3) Der zentrale Prüfungsausschuss und die Fach-Prüfungsausschüsse bestehen aus je fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Von ihnen gehören jeweils drei der Gruppe der Hochschullehrer*innen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und eines der Gruppe der Studierenden an. Die Mitglieder der Fach-Prüfungsausschüsse in den Fakultäten werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder von Fach-Prüfungsausschüssen in der School of Education werden vom Rat des Instituts für Bildungsforschung (IfB) gewählt. Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses werden vom Gemeinsamen Studienausschuss gewählt. Den Fakultäten und dem Rat oder der*dem Vorsitzenden des Rates des IfB ist Gelegenheit zu geben, für diese Wahl Kandidat*innen vorzuschlagen. Entsprechend können für alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses Vertreter*innen gewählt werden.
- (4) Abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 kann das nach Abs. 1 oder Abs. 2 jeweils zuständige Gremium die Aufgaben und Verantwortungen eines von ihm zu bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.
- (5) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die*den jeweilige*n Vorsitzende*n sowie deren*dessen Stellvertreter*in, die der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Jeder Prüfungsausschuss ist für seinen Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (7) Jeder Prüfungsausschuss achtet für seinen Bereich darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Jeder Fach-Prüfungsausschuss entscheidet für seinen Bereich über die Zulassung zu eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen setzt er für seinen Bereich den Prüfungstermin fest. Sofern für eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht (Klausur), eine schriftliche Hausarbeit, eine Prüfung im Antwortwahlverfahren oder eine elektronische Prüfungsarbeit zwei Prüfer*innen bestellt werden, sowie für die Abschlussarbeit legt der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss im Rahmen der Fristen für Bescheinigung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses nach § 11 Abs. 4 und 5 die Fristen fest, die den einzelnen Prüfer*innen für ihre Bewertungen zur Verfügung stehen.
- (8) Jeder Fach-Prüfungsausschuss kann für seinen Bereich die Organisation einer Prüfung auf die*den von ihm bestellte*n Prüfer*in übertragen. Dies umfasst für unbeschränkt wiederholbare Prüfungen die Terminfestsetzung ggf. einschließlich der Festsetzung von Anmeldeterminen und -fristen und deren Bekanntgabe an die Kandidat*innen sowie für alle Prüfungen die Durchführung der Prüfung und die Mitteilung des Ergebnisses entsprechend § 11 Abs. 4 und 5.
- (9) Jeder Prüfungsausschuss ist für seinen Bereich insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in seinem Bereich in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (10) Jeder Prüfungsausschuss berichtet für seinen Bereich dem nach Abs. 1 für den jeweiligen Teilstudiengang zuständigen Gremium sowie dem Gemeinsamen Studiausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Teilstudiengangnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Jeder Prüfungsausschuss gibt für seinen Bereich Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und des Studienplanes.
- (11) Jeder Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den jeweilige*n Vorsitzende*n und ihre*seinen Stellvertreter*in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät und den Rat des Institutes für Bildungsforschung sowie an den Gemeinsamen Studiausschuss.
- (12) Jeder Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. deren*dessen Stellvertreter*in und mindestens einer*einem weiteren Hochschullehrer*in mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nicht mit.
- (13) Die Mitglieder eines Fach-Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen in dem jeweiligen Teilstudiengang beizuwohnen.
- (14) Die Sitzungen jedes Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder jedes Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (15) Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden, ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Abs. 14 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Prüfer*innen, Beisitzer*innen

- (1) Jeder Fach-Prüfungsausschuss bestellt für die Teilstudiengänge, in denen er für die Organisation der Prüfungen zuständig ist, die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden übertragen. Zur*Zum Prüfer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht (Klausur), schriftliche Hausarbeit, Prüfung im Antwortwahlverfahren oder eine elektronische Prüfungsarbeit ("E-Prüfung") ist grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann bei einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (Klausur), einer elektronischen Prüfungsarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Sammelmappe wird durch eine*n Prüfer*in in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Prüferanzahl für eine Abschlussarbeit ergibt sich aus § 21 Abs. 12 Satz 1.
- (4) Eine mündliche Prüfung, integrierte Prüfung, fachpraktische Prüfung oder eine Präsentation mit Kolloquium ist von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers abzulegen. Von der Gegenwart einer*eines Beisitzerin*Beisitzers kann abgesehen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind die genannten Prüfungsformen stets von mehreren Prüfer*innen oder von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung nicht gesichert ist.
- (5) Die*Der Vorsitzende jedes Fach-Prüfungsausschusses sorgt für die Teilstudiengänge, in denen dieser für die Organisation der Prüfungen zuständig ist, dafür, dass der*dem Kandidat*in die Namen der Prüfer*innen der eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für die Prüfer*innen und Beisitzer*innen gelten § 7 Abs. 14 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Bergischen Universität Wuppertal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studienganges angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 entscheidet der zuständige Fach-Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zwischen den zuständigen Fach-Prüfungsausschüssen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Fach-Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die*den Fach-Prüfungsausschussvorsitzende*n übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der*dem Antragsteller*in unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die*Der Kandidat*in kann sich von Prüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des Teilstudienganges keine längere Rücktrittsfrist vorsehen. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidat*in ist unverzüglich ein ärztliches Attest, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, vorzulegen. Die*Der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer*eines von diesem Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin*arztes verlangen. Erkennt dieser Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der*dem Kandidat*in dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die*der Kandidat*in das Ergebnis ihrer*seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in getroffen und von ihr*ihm oder der*dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht und dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss sowie dem zentralen Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der Fach-Prüfungsausschuss gibt der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Äußerung. Auf dieser Grundlage entscheidet er über das Vorliegen einer Täuschung. Sofern nach Einschätzung des Fach-Prüfungsausschusses ein schwerwiegender Fall oder ein Wiederholungsfall nicht auszuschließen ist, liegt die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung, eines schwerwiegenden Falles oder eines Wiederholungsfalles sowie die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung beim zentralen Prüfungsausschuss, der in einem schwerwiegenden Fall oder einem Wiederholungsfall die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären und die*den Kandidat*in von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education ausschließen kann. Schließt der zentrale Prüfungsausschuss das Vorliegen eines Wiederholungsfalles oder eines schwerwiegenden Falles aus, bleibt die Zuständigkeit gemäß Satz 2 und 3 beim Fach-Prüfungsausschuss.
- (4) Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, der schriftlichen oder künstlerisch-gestalterischen Bestandteile einer fachpraktischen Prüfung, einer Sammelmappe oder der schriftlichen Vorbereitung einer Präsentation mit Kolloquium hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die zulässigen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Es ist ggf. zu kennzeichnen und ggf. als Anhang nachzuweisen, wenn Vorarbeiten einer anderen Lehrveranstaltung oder Prüfung in die Arbeit eingeflossen sind.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidat*in durch den Prüfungsausschuss, der die jeweilige Entscheidung getroffen hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Erfassung, Anrechnung, Mitteilung und Bekanntgabe von Leistungspunkten (LP) und Prüfungsleistungen

- (1) Für jede*n Kandidatin*Kandidaten richtet der zentrale Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Das Leistungspunktekonto umfasst die Einzelkonten der Teilstudiengänge. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Prüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen durch den jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss erfasst. Bei der Erfassung einer individuell erkennbaren Leistung, die nicht durch eine Prüfung nachgewiesen wird, wird eine Note nicht berücksichtigt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden in ihre Leistungspunktekonten Einblick nehmen.
- (2) Der Anspruch auf Anerkennung und Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem sich die*der Kandidat*in zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.
- (3) Leistungen werden zum Erwerb des Abschlusses des Kombinationsstudienganges Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education oder eines in diesem studierten Teilstudienganges nicht mehrfach angerechnet. Beinhaltet ein Pflichtbereich der fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges ein Modul, welches auch in einem anderen Teilstudiengang zu absolvieren ist, und ist eine Kombination dieser Teilstudiengänge möglich, muss in mindestens einer der beiden Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) ein ersatzweise zu absolvierendes Modul festgelegt werden (Ersatzmodule).
- (4) Eine individuell erkennbare Leistung wird durch die*den Lehrende*n bzw. die*den Prüfer*in unverzüglich dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss mitgeteilt. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges nichts anderes vorsehen, kann eine unbenotete individuell erkennbare Leistung oder eine benotete individuell erkennbare Leistung, deren Note nicht in die Modulnote eingeht (unbenotete Studienleistung), oder das Ergebnis einer uneingeschränkt wiederholbaren Prüfung abweichend hiervon der*dem Kandidat*in durch die*den Prüfer*in in einer vom zentralen Prüfungsausschuss vorgegebenen Form bescheinigt werden. Zur Anrechnung der Leistungspunkte auf ihrem*seinem Leistungspunktekonto legt die*der Kandidat*in diese Bescheinigung dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss vor. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung, einer integrierten Prüfung, einer fachpraktischen Prüfung oder einer Präsentation mit Kolloquium ist zudem der*dem Kandidat*in im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfung erfolgt durch den jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss aufgrund der gemäß Abs. 4 erfolgten Mitteilung der*des Prüferin*Prüfers. Die Bekanntgabe der Bewertung einer schriftlichen Prüfung (Klausur), einer elektronischen Prüfungsarbeit ("E-Prüfung") oder einer Prüfung im Antwortwahlverfahren erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin, die Bekanntgabe der Bewertung einer schriftlichen Hausarbeit erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Ende der Abgabefrist. Die Bekanntgabe der Bewertung einer Sammelmappe gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der letzten Einzelleistung.
- (6) Ist eine für den erfolgreichen Abschluss eines Teilstudienganges des Kombinationsstudienganges Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education notwendige Prüfung oder die Abschlussarbeit in einem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die*der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid in einer vom zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Form. Den Inhalt des Bescheides teilt er außerdem dem zentralen Prüfungsausschuss mit. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Hat die*der Kandidat*in eine für den erfolgreichen Abschluss eines Teilstudienganges des Kombinationsstudienganges Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education notwendige Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise durch den zentralen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die in diesem Teilstudiengang erbrachten Leistungen mit den erworbenen Leistungspunkten und ggf. Noten nach § 11 Abs. 1, die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen, die in diesem Teilstudiengang nicht bestandenen Prüfungen sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Teilstudienganges im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium dieses Teilstudienganges im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) zwischen 15 und 60 Minuten festzulegen. Mündliche Prüfungen sind als Einzelprüfung abzulegen, sofern die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) nichts anderes festlegen.
- (3) Die*Der Prüfer*in legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 22 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüfer*innen die*den Beisitzer*in zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse vom Fachprüfungsausschuss als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- (1) Durch schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 1.
- (2) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Einsicht in ihre*seine Klausurarbeit zu geben.

§ 14

Integrierte Prüfungen

- (1) Durch integrierte Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Die Aufgabenstellung wird der*dem Kandidat*in vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Dies beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend § 12 Abs. 2 bis 5 unmittelbar anschließt.
- (3) Die fachspezifischen Bestimmungen können regeln, dass abweichend zu Abs. 2 der freie Vortrag durch eine schriftliche Präsentation ergänzt oder ersetzt wird und für Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit andere Fristen festsetzen.

§ 15

Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- (1) Durch Prüfungen in Form schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer*inem Prüfer*in festgelegt. Der Umfang jeder Hausarbeit soll mindestens fünf Seiten und höchstens 25 Seiten ggf. zuzüglich Anlagen betragen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen durch schriftliche Hausarbeit werden Thema, Umfang und Bearbeitungszeit aktenkundig gemacht.

- (2) Die schriftliche Hausarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jeder*jedes einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen in Form einer schriftlichen Hausarbeit ist diese fristgemäß bei der*dem Vorsitzenden des zuständigen Fach-Prüfungsausschusses in einfacher Ausfertigung und bei uneingeschränkt wiederholbaren Prüfungen in Form einer schriftlichen Hausarbeit fristgemäß bei der*dem Prüfer*in in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Eine elektronische Fassung der Hausarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung zum Zweck der Plagiatsprüfung beizufügen. Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen ab Zulassung zur Prüfung. Bei der Festlegung der Bearbeitungszeit ist der Workload zu berücksichtigen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Der Fach-Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in über die Verlängerung von eingeschränkt wiederholbaren Hausarbeiten. Die Verlängerung erfolgt maximal um bis zu zwölf Wochen. Bei Krankheit der*des Kandidat*in ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung um die Dauer der Krankschreibung, maximal jedoch um bis zu zwölf Wochen.
- (5) Der Fach-Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die*der Kandidat*in daran gehindert ist, die Bearbeitung der Hausarbeit innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass ein*e Kandidat*in nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Hausarbeit nur mit einem neuen Thema erfolgen.
- (6) In dem Teilstudiengang Kunst können die fachspezifischen Bestimmungen festlegen, dass eine schriftliche Hausarbeit als gestaltungspraktische Arbeit durchzuführen ist. Zu solchen künstlerisch-praktischen Hausarbeiten gehört deren fotografische Dokumentation durch einen Ausdruck in DIN A4 und die Abgabe von Bilddaten. Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Sofern zu einer künstlerisch-praktischen Hausarbeit in diesen Teilstudiengängen Original Exemplare gehören, kann die Aufgabenstellung festlegen, dass diese in einfacher Ausfertigung abzuliefern oder zu einem gesonderten Termin zu präsentieren sind. Sie sind den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.
- (7) Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 1.
- (8) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

§ 16

Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) In Prüfungen im Antwortwahlverfahren beantwortet die*der Kandidat*in unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfer*innen mit Zustimmung des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses angewandt.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfer*innen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die*der Kandidat*in mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der*dem Kandidat*in zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidat*innen unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl gemäß Abs. 4 zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- | | | |
|--------------|-------|--------------------------------|
| sehr gut | (1,0) | wenn mindestens 98 %, |
| | (1,3) | wenn mindestens 93 % bis 97 %, |
| gut | (1,7) | wenn mindestens 89 % bis 92 %, |
| | (2,0) | wenn mindestens 85 % bis 88 %, |
| | (2,3) | wenn mindestens 81 % bis 84 %, |
| befriedigend | (2,7) | wenn mindestens 77 % bis 80 %, |
| | (3,0) | wenn mindestens 73 % bis 76 %, |
| | (3,3) | wenn mindestens 69 % bis 72 %, |
| ausreichend | (3,7) | wenn mindestens 65 % bis 68 %, |
| | (4,0) | wenn mindestens 60 % bis 64 % |
- der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
- Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die erforderliche Mindestzahl gemäß Abs. 4 zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.
- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der*dem Kandidat*in zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die von der*dem Kandidat*in erzielte Note.
- (7) Die Prüfer*innen haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidat*innen auswirken.

§ 17

Elektronische Prüfungsarbeiten ("E-Prüfungen")

- (1) Eine "E-Prüfung" ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine "E-Prüfung" ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die*der Kandidat*in die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- (2) Die "E-Prüfung" ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführer*in) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der*des Protokollführer*in sowie der Prüfungskandidat*innen, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidat*innen zugeordnet werden können. Den Kandidat*innen ist gemäß den Bestimmungen des § 27 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

- (3) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 1.
- (5) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der elektronischen Prüfungsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten.

§ 18

Fachpraktische Prüfungen

- (1) In den Teilstudiengängen Kunst, Musik und Sport können die fachspezifischen Bestimmungen Prüfungen in Form fachpraktischer Prüfungen vorsehen, um festzustellen, ob die*der Kandidat*in über die in dem jeweiligen Fachgebiet notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Prüfung umfasst. Die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges können festlegen, dass statt der mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht (Klausur) Teil der fachpraktischen Prüfung ist.
- (2) § 12 Abs. 2 bis 5 und § 13 gelten entsprechend.
- (3) Zu fachpraktischen Prüfungen in dem Teilstudiengang Kunst gehört die fotografische Dokumentation des in der praktischen Darstellung Präsentierten durch die Abgabe von Bilddaten. Der Fachprüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Originale-Exemplare des Präsentierten werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.

§ 19

Sammelmappe

- (1) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die*der Kandidat*in mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- (2) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine*n Prüfer*in, die*der nach § 8 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur), einer schriftlichen Hausarbeit oder einer fachpraktischen Prüfung nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 22 Abs. 1 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- (3) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die*den jeweilige*n Lehrende*n unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, sofern die*der Lehrende für die Vorbegutachtung und Vorbewertung zur*zum Prüfer*in nach § 8 bestellt ist.
- (4) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der zuständige Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren und ggf. durch die*den zur*zum Prüfer*in bestellte*n Lehrende*n vorzubegutachten sind.
- (5) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die*der für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüfer*in ggf. fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

§ 20

Präsentation mit Kolloquium

- (1) Durch Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem

Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag. Die fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, ob eine schriftliche Vorbereitung der Präsentation in die Bewertung eingeht und auf welche Bereiche des Moduls sich das Kolloquium bezieht.

- (2) § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 21

Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis")

- (1) Die nach Wahl der*des Kandidat*in in einem der Teilstudiengänge 1, 2 oder 3 anzufertigende Abschlussarbeit soll im Rahmen des dort eingerichteten Moduls "Thesis" zeigen, dass die*der Kandidat*in das Fachgebiet dieses Teilstudienganges beherrscht und in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des gewählten Teilstudienganges in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbständig wissenschaftlich bzw. im Teilstudiengang Kunst wahlweise künstlerisch-gestalterisch zu bearbeiten und je nach Regelung in den fachspezifischen Bestimmungen das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen des Teilstudienganges nichts anderes vorsehen, ist die Abschlussarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Abschlussarbeit nach Wahl der*des Kandidat*in mit Zustimmung des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses in einer anderen Sprache abgefasst werden. Auf Anfertigung der Abschlussarbeit in einer anderen Sprache besteht kein Anspruch.
- (2) Enthalten die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine abweichende Regelung des Moduls "Thesis", so gilt die Abschlussarbeit als einzige Prüfung dieses Moduls. In Ausnahme dazu gilt im Teilstudiengang Kunst wahlweise eine künstlerisch-gestalterische Thesis einschließlich eines schriftlichen Teils als Prüfung dieses Moduls. Abweichend zu Satz 1 können die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge neben der Abschlussarbeit eine unbenotete Studienleistung oder eine Modulabschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation mit Kolloquium oder einer fachpraktischen Prüfung vorsehen.
- (3) Enthalten die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine abweichende Regelung des Moduls "Thesis", so ist der Nachweis von mindestens 25 LP in dem Teilstudiengang, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit. Abweichend hiervon können die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge in der Modulbeschreibung fachspezifische Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas festlegen.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer*inem gemäß § 8 Abs. 1 vom zuständigen Fach-Prüfungsausschuss bestellten Prüfer*in festgelegt und diesem Fach-Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der*Dem Kandidat*in ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der*des Kandidat*in soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Die Abschlussarbeit wird von der*dem Themensteller*in betreut. Sie*Er kann die*den zweite*n Prüfer*in vorschlagen.
- (5) Dem an den Prüfungsausschuss zu richtenden Antrag auf Ausgabe des Themas hat die*der Kandidat*in eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, ob sie*er bereits eine Abschlussarbeit desselben Studienganges oder Teilstudienganges nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie*er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie*er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Auf Antrag der*des Kandidat*in sorgt die*der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Kandidat*in rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidat*in über die*den Vorsitzende*n des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Das Thema der Abschlussarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche oder künstlerisch-gestalterische Fragestellung in einem Teilstudiengang zum Gegenstand haben. Das Thema kann so formuliert sein, dass Vorarbeiten eines Moduls in die Abschlussarbeit einfließen können. Hierauf ist ggf. bei der schriftlichen Themenstellung hinzuweisen. Die Abschlussarbeit wird studienbegleitend erstellt.
- (8) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der zuständige Fach-Prüfungsausschuss einmalig auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. Bei

Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung um die Dauer der Krankschreibung, maximal jedoch um bis zu drei Monate.

- (9) Der Fach-Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die*der Kandidat*in daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass ein*e Kandidat*in nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 6 und 7.
- (10) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Regelungen des § 10 zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, insbesondere die Möglichkeit des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches und des endgültigen Nichtbestehens im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung zur Kenntnis genommen hat. Entsprechendes gilt für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Es ist ggf. kenntlich zu machen und ggf. als Anhang nachzuweisen, wenn entsprechend der Themenstellung Vorarbeiten eines Moduls in die Abschlussarbeit eingeflossen sind.
- (11) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Fach-Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist in einem mit dem zuständigen Fach-Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Fach-Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Der zuständige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Zu künstlerisch-praktischen Abschlussarbeiten im Teilstudiengang Kunst gehört deren fotografische Dokumentation im Rahmen einer schriftlich gefassten theoretischen Einordnung der entstandenen Werke. Das Format der Dokumentation steht den Kandidat*innen frei, soll jedoch eine Seitenlänge von 50 cm nicht überschreiten. Die Daten sollen darüber hinaus auf einem Datenträger abgegeben werden. Der zuständige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Sofern zu künstlerisch-praktischen Abschlussarbeiten in diesem Teilstudiengang Originalexemplare gehören, kann die Aufgabenstellung festlegen, dass diese in einfacher Ausfertigung abzuliefern oder zu einem gesonderten Termin zu präsentieren sind. Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf Arbeiten, die sich fotografisch schwer dokumentieren lassen. Sie werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen. Für die anderen Bestandteile künstlerisch-gestalterischer Abschlussarbeiten gilt Satz 1.
- (12) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r soll die*derjenige sein, die*der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die*Der zweite Prüfer*in wird von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Fach-Prüfungsausschusses bestimmt. Der*Dem Betreuer*in der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die*den zweite*n Prüfer*in eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 22 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden. Die*Der Erstprüfer*in, die*der in der Regel das Thema der Arbeit festgelegt und die Arbeit betreut hat, kann die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Ende der Bearbeitungszeit einmalig an die*den Kandidat*in zur Überarbeitung zurückgeben, wenn die Arbeit erhebliche Mängel aufweist. Sie ist dann innerhalb

einer Überarbeitungsfrist von vier Wochen erneut entsprechend Abs. 10 und Abs. 11 abzugeben. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen.

- (13) Die Abschlussarbeit kann innerhalb eines Teilstudienganges nicht wiederholt werden.
- (14) Die Bewertung der Abschlussarbeit einschließlich der ggf. gemäß den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen weiteren Modulabschlussprüfung ist der*dem Kandidat*in*Kandidaten spätestens acht Wochen nach Ende der Abgabefrist mitzuteilen.
- (15) Wurde die Abschlussarbeit mit "ausreichend" oder besser bewertet, wird die ggf. im Modul "Thesis" der fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene weitere Modulabschlussprüfung durchgeführt. Hierfür werden grundsätzlich die Prüfer*innen der schriftlichen Arbeit bestellt. Diese weitere Modulabschlussprüfung wird spätestens acht Wochen nach Ende der Abgabefrist der schriftlichen Abschlussarbeit durchgeführt. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Abschluss des Kombinationsstudienganges Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education und der zugehörigen Teilstudiengänge

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer*innen wird zur Festsetzung der Note das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen ggf. auf den nächstbesseren Wert gemäß Abs. 1 Satz 3 abgerundet. Abweichend zu Satz 1 gilt für die Abschlussarbeit § 21 Abs. 12 Satz 6 bis 8.
- (3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine andere Regelung treffen, errechnen sich die Modulnoten aus dem mit der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.

Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gemäß § 4 in den Teilstudiengängen 1, 2 und 3 vorliegen und die Abschlussarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
- (5) Der zentrale Prüfungsausschuss ermittelt zudem aus den Noten der Prüfungen die Noten der Teilstudiengänge und die Gesamtnote. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen für die Gewichtung einzelner Noten innerhalb des jeweiligen Teilstudienganges keine andere Regelung treffen, ergibt sich die Note eines Teilstudienganges aus dem nach der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach der Zahl der LP, die in § 4 Abs. 3 zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilstudiengänge 1, 2 und 3 sowie der Note des Moduls "Thesis". Bei der Bildung der Noten der Teilstudiengänge und der Gesamtnote gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend; es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen

werden ohne Rundung gestrichen. Wenn es gemäß den fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges möglich ist, im Wahlpflichtbereich mehr als die festgelegte Mindestanzahl an LP zu erbringen, werden für die Berechnung der Note des Teilstudienganges die Module mit den besten Notenergebnissen und ihren jeweiligen Leistungspunkten berücksichtigt, soweit die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Das Modul mit dem schlechtesten Notenergebnis wird in der Berechnung der Note des Teilstudienganges nur mit den Leistungspunkten berücksichtigt, die für das Erreichen der Summe der in dem jeweiligen Teilstudiengang mindestens zu erbringenden Leistungspunkte benötigt werden.

- (6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Abs. 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn das Modul "Thesis" mit 1,0 und die Gesamtnote des Bachelorstudiums mit der Note 1,2 oder besser bewertet wurden.

§ 23 Zusatzleistungen

- (1) Ein*e Kandidat*in kann in Teilstudiengängen des Kombinationsstudienganges Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education, für die sie*er eingeschrieben ist, weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden und den Teilstudiengängen angehören, für die die*der Kandidat*in jeweils eingeschrieben ist. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert, sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Die LP und Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.
- (3) Ein während des Studiums des Kombinationsstudienganges Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education in einem Teilstudiengang der modernen Fremdsprachen absolvierter mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt nach § 11 Abs. 10 Satz 1 LABG (Lehrerausbildungsgesetz) kann im Transcript of Records als Zusatz zum Studium dokumentiert werden.
- (4) Hat die*der Kandidat*in länger als ein Semester im Ausland studiert und dabei mindestens 30 LP erworben, die auch eine Anerkennung und Anrechnung durch den Fach-Prüfungsausschuss erfahren haben, so wird ihr*ihm mit dem Abschlusszeugnis auf Antrag zusätzlich eine Bestätigung über den Auslandsaufenthalt ausgestellt.

§ 24 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Noten der Teilstudiengänge, die Gesamtnote sowie die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Das Zeugnis ist von der*dem Vorsitzenden des Fach-Prüfungsausschusses des Teilstudienganges zu unterzeichnen, in dem die Arbeit angefertigt wurde. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von LP erbracht wurde.
- (2) LP und Noten fachpraktischer Prüfungsleistungen in den Fächern Kunst, Musik und Sport werden zusätzlich ausgewiesen.
- (3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, werden auf Antrag der*des Absolvent*in in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss des Kombinationsstudienganges Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

§ 25 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Absolvent*in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der*dem Vorsitzenden des Fach-Prüfungsausschusses des Teilstudienganges, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zum Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.
- (4) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden der letzten beiden Studienjahre des Kombinationsstudienganges Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education werden gemäß den Vorgaben des ECTS-Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

§ 26

Ungültigkeit einer Prüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat ein*e Kandidat*in beim Erwerb der LP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zentrale Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von LP nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der LP geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der zentrale Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag ist bei der*dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet ab dem Wintersemester 2023/2024 auf alle Studierenden Anwendung, die für den Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind. Zudem findet diese Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2023/2024 auf alle Studierenden Anwendung, die den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung vom 12.06.2014 (Amtl. Mittlg. 32/14), zuletzt geändert am 26.11.2018 (Amtl. Mittlg. 70/18), aufgenommen haben und ab dem Wintersemester 2023/2024 einen oder beide ihrer gewählten Teilstudiengänge wechseln. In diesem Zusammenhang gilt, dass für die gewählten und erforderlichen Teilstudiengänge die ab dem Wintersemester 2023/2024 geltenden Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) Anwendung finden. Bereits erbrachte Module werden angerechnet.
- (2) Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 12.06.2014 (Amtl. Mittlg. 32/14), zuletzt geändert am 26.11.2018 (Amtl. Mittlg. 70/18), aufgenommen haben, können ihre Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit bis zum 31.03.2027 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwen-

derung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. In diesem Zusammenhang muss für die gewählten und die erforderlichen Teilstudiengänge ein entsprechender Antrag für die ab dem Wintersemester 2023/2024 geltenden Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) vorliegen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Module werden angerechnet.

§ 29

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 08.03.2023.

Wuppertal, den 22.05.2023

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff